



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6101-008164

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Bundesregierung die Überröte der Ölindustrie mit einer Steuer abschöpft.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die von der Bundesregierung mit dem Entlastungspaket II beschlossene befristete Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe (Tankrabatt) nicht von den Mineralölunternehmen an die Verbraucher weitergegeben werde. Im Gegenteil seien die Preise vor dem Sichttag noch einmal gestiegen, um den Preis künstlich in die Höhe zu treiben. Diese Überröte der Ölindustrie seien mit einer wie auch immer gearteten Steuer abzuschöpfen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 348 Mitzeichnende an und es gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss betont, dass Deutschland über ein wettbewerbsfähiges, leistungsgerechtes und faires Steuersystem verfügt, das die Finanzierung des Gemeinwesens gewährleistet. Den Steuern und Abgaben stehen gut ausgebauten sozialen Sicherungssystemen und umfangreiche staatliche Leistungen gegenüber, vor allem bei der öffentlichen Daseinsvorsorge und Infrastruktur.

Weiterhin merkt der Ausschuss an, dass das Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit ein tragender Grundsatz des Steuerrechts ist. Dies folgt aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben des allgemeinen Gleichheitsgebots (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, GG). Die steuerliche Leistungsfähigkeit, die nach steuerrechtlichen Maßstäben und Wertungen zu bestimmen ist, bemisst sich nach den individuellen Möglichkeiten, die der Einzelne zur Finanzierung des Gemeinwesens beitragen kann.

Als Folge des Leistungsfähigkeitsprinzips werden die von der oder dem Steuerpflichtigen insgesamt erzielten Einkünfte in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer einbezogen. Die tarifliche Einkommensteuer wird gemäß dem Nettoprinzip auf das zu versteuernde Einkommen unter Anwendung eines progressiven Einkommensteuertarifs ermittelt. Dieser bewirkt, dass entsprechend des Leistungsfähigkeitsprinzips Personen, die mehr verdienen, auch einen größeren Teil ihres Einkommens an den Fiskus abführen müssen.

Darüber hinaus erkennt der Petitionsausschuss das Problem, dass multinationale Unternehmen häufig ihrer Gewinne in Steuerhoheitsgebiete ohne oder mit sehr niedriger Besteuerung verlagern, um Steuerzahlungen zu vermeiden oder jedenfalls zu verringern. Diese Steuervermeidungs- bzw. -verringungspraktiken tragen maßgeblich zu einem unfairen zwischenstaatlichen Steuerwettbewerb und einer aggressiven Steuergestaltung bei. Die Bundesregierung ist daher zusammen mit ihren europäischen und internationalen Partnern bestrebt, die Steuervorschriften weiterzuentwickeln, um zu gewährleisten, dass multinationale Unternehmen unabhängig davon, wo sie tätig sind, einen angemessenen Steuerbeitrag leisten. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Vorgehensweise.

Insbesondere hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Auftrag der G20 eine umfassende Lösung zur Bewältigung der steuerlichen



Herausforderungen der digitalisierten Wirtschaft (sog. „Zwei-Säulen-Lösung“) erarbeitet. Säule 1 sieht die teilweise Neuverteilung der Besteuerungsrechte der größten und profitabelsten Konzerne der Welt vor und wird gleichzeitig die Fragmentierung der Steuerlandschaft durch unilaterale Digitalsteuern beseitigen. Säule 2 geht auf einen Vorschlag von Deutschland und Frankreich zurück und enthält eine globale effektive Mindestbesteuerung mit einem Steuersatz von 15 Prozent. Dadurch werden verbliebene Steuervermeidungsrisiken nachhaltig adressiert, Steuerdumping zu Lasten der Allgemeinheit vermieden und internationale Steuergerechtigkeit durch die Beendigung von ruinösem Steuerwettbewerb zwischen den Staaten sichergestellt. Der Lösung haben im Oktober 2021 137 Staaten und Hoheitsgebiete zugestimmt.

Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht der Bundesregierung, dass es sich hierbei um eine historische Einigung handelt, die einen Meilenstein für multilaterale Zusammenarbeit, grenzüberschreitende Kooperation und Steuergerechtigkeit gesetzt hat und einen signifikanten Beitrag zur Stabilisierung des internationalen Besteuerungssystems leisten wird.

Die Umsetzung der globalen effektiven Mindestbesteuerung erfolgt in Deutschland mittels eines eigenständigen Steuergesetzes erfolgen. Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang auf den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen hin (BT-Drs. 20/8668), dessen Art. 1 das sog. Mindeststeuergesetz umfasst. Das Gesetz wurde am 10. November 2023 vom Deutschen Bundestag verabschiedet.

Eine Gesetzesänderung, wie sie mit der Petition gefordert wird, würde nach Ansicht des Petitionsausschusses zu einer Verkomplizierung des deutschen Steuerrechts führen und könnte bewirken, dass der Wirtschaftsstandort Deutschland – z.B. durch Standortverlagerungen ins Ausland – und damit auch die fiskalische Basis des Gemeinwesens beeinträchtigt würde. Der Ausschuss hält dagegen den nun beschrittenen Weg, eine angemessene Lösung auf internationaler Ebene zu suchen, für vorzugswürdig. Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.